

ZG_OBERGERICHT BZ 2023 92 vom 12. März 2024

ZG Obergericht, 2024-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2023_92

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2023 92 du 12 mars 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2023 92 del 12 marzo 2024

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO sind Rechtöffnungsentscheide mit Beschwerde anfechtbar. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

Seite 4/7 Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Von neuen Tatsachen zu unterscheiden sind neue rechtliche Begründungen. Diese können im Beschwerdeverfahren vorgebracht werden, weil sie keine Noven im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO sind und die Beschwerdeinstanz nach Art. 57 ZPO das Recht von Amtes wegen anwenden muss (vgl. Hurni, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 57 ZPO N 6; Urteil des Bundesgerichts 4A_519/2011 vom 28. November 2011 E. 2.1 [zu Art. 317 Abs. 1 ZPO]).

E. 2

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids zusammengefasst Folgendes aus:

E. 2.1

Die rechtskräftige Verfügung vom 19. April 2021 stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar und berechtige zur Rechtsöffnung für den darin bezifferten Betrag von CHF 800.05.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wende ein, sie sei weiterhin sozialhilfeabhängig, weshalb sie die Forderung nicht zurückzahlen könne. Die Beschwerdegegnerin müsse beweisen, dass sie, die Beschwerdeführerin, aufgrund ihrer finanziellen Situation die Sozialhilfe zurückzahlen könne. Diesen Beweis habe die Beschwerdegegnerin nicht erbracht.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin mache sinngemäss einen suspensiv bedingten gerichtlichen Entscheid geltend. Ein solcher berechtige zur definitiven Rechtsöffnung, wenn der Eintritt der Bedingung vom Gläubiger durch Urkunden nachgewiesen werde oder wenn der Schuldner den Eintritt der Bedingung vorbehaltlos anerkenne. Die finanzielle Situation der Beschwerdeführerin als Bedingung für den Eintritt der Zahlungspflicht sei aus der Verfügung vom 19. April 2021 – insbesondere aus dem Dispositiv – nicht ersichtlich, weshalb dieser Einwand nicht glaubhaft sei (act. 1/1a). Die Beschwerdeführerin habe

demnach grundsätzlich die bezogene Sozialhilfe in der Höhe von CHF 800.05 unabhängig von ihrer aktuellen Sozialhilfebabhängigkeit an die Beschwerdegegnerin zurückzuzahlen.

E. 2.4

Die Beschwerdegegnerin habe jedoch mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 – somit nach der Verfügung vom 19. April 2021 – die Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin aufgrund von deren aktueller finanzieller Situation unbestrittenermassen vorerst aufgeschoben. Somit sei von Amtes wegen zu prüfen, ob die Forderung gestundet sei. Gemäss Schreiben vom

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerde die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 19. April 2021 rechtskräftig sei. Mit Entscheidung vom 15. Juni 2021 habe das DFS den Rekurs der Beschwerdeführerin zwar mit der Begründung abgeschrieben, diese habe den von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Betrag der Sozialleistungen anerkannt. Parallel dazu sei aber mit Bezug auf die Rückerstattung der Entscheidung vom 19. April 2021 "zurückgezogen" worden, denn die Beschwerdegegnerin habe dem DFS mit Schreiben vom 1. Juni 2021 mitgeteilt, der Sozialdienst D. _____ habe am 5. Mai 2021 bestätigt, dass die Rekurrentin mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werde. Aus diesem Grund verzichte die Beschwerdegegnerin auf die Einforderung. Wegen des Verzichts auf die Forderung gelte die Verfügung der Beschwerdegegnerin als aufgehoben, denn diese habe eingesehen, dass die Rückerstattung gemäss § 19 Abs. 2 SHG F. _____ unzumutbar gewesen sei. Sie habe am 3. Dezember 2021 ihren Verzicht nochmals bestätigt. Dass sie dabei die Beschwerdeführerin zur Information über ihre finanziellen Verhältnisse aufgefordert habe, ändere an der Sache nichts, denn über die Zumutbarkeit hätte sie eine neue Verfügung erlassen müssen, andernfalls dagegen kein Rekurs an das Departement hätte erhoben werden können.

E. 4

Diese Kritik ist berechtigt.

E. 4.1

Beruhet die Forderung auf einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen. Gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt sind unter anderem die Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden (Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

E. 4.2

Der Richter hat von Amtes wegen zu prüfen, ob die mit dem Gesuch um definitive Rechtsöffnung eingereichten Unterlagen eine vollstreckbare Verfügung darstellen. Für die Anerkennung als definitiver Rechtsöffnungstitel muss aus der Verfügung insbesondere die Zahlungspflicht des Schuldners und deren Höhe sowie die Identität des Betreibenden mit dem Gläubiger bzw. des Betreibenden mit dem Schuldner hervorgehen. Zudem muss die Vollstreckbarkeit gegeben sein. Schliesslich hat der Richter von Amtes wegen eine allfällige Nichtigkeit des Titels (BGE 130 III 129 E. 2) oder der Betreibung festzustellen (BGE 139 III 444 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_760/2018 vom 18. März 2019 E. 3.2).

E. 4.3

Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 19. April 2021 stellt – isoliert betrachtet – einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar, weil darin die Beschwerdegegnerin als schweizerische Verwaltungsbehörde die Beschwerdeführerin zur Zahlung einer bestimmten Summe verpflichtet hat. Würdigt man jedoch die Verfügung im Zusammenhang mit dem Abschreibungsentscheid des DFS vom 15. Juni 2021, so zeigt sich, dass die Forderung der Beschwerdegegnerin nicht (mehr) aufgrund dieser Verfügung vollstreckt werden kann. Zwar hat das DFS im Dispositiv des Abschreibungsentscheids die Verfügung vom 19. April 2021 nicht förmlich aufgehoben, sondern bloss den Rekurs abgeschrieben. In der Begründung hat es jedoch festgehalten, dass die Abschreibung einerseits infolge Rückzugs des Rekurses [seitens der Beschwerdeführerin] bezüglich der angefochtenen Höhe des Rückerstattungsbetrages und andererseits infolge Anerkennung des Rekurses [seitens der Beschwerdegegnerin] bezüglich der Einforderung des ausstehenden Betrages erfolge. Zudem hat sie die Beschwerdegegnerin darauf hingewiesen, dass diese künftig die Zumutbarkeit der Rückerstattung gemäss § 19 Abs. 2 SHG F. _____ zu prüfen habe, bevor

Seite 6/7 sie einen Rückerstattungsentscheid erlasse. Nach dem (zutreffenden) Verständnis des DFS war mit anderen Worten die Verfügung vom 19. April 2021 nicht mehr bindend und somit auch nicht vollstreckbar. Vielmehr hätte es zur Durchsetzung des Rückerstattungsanspruchs einer neuen (anfechtbaren) Verfügung bedurft, in welcher die Zumutbarkeit gemäss § 19 Abs. 2 SHG F. _____ und somit auch die finanzielle Tragbarkeit für die Beschwerdeführerin zu prüfen gewesen wäre.

E. 4.4

Daraus erhellt, dass die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 19. April 2021 keinen gültigen und vollstreckbaren Rechtsöffnungstitel (mehr) darstellt und dass auf dieser Grundlage keine Rechtsöffnung erteilt werden kann. Die Beschwerde erweist sich somit als begründet und ist gutzuheissen. Der vorinstanzliche Entscheid ist aufzuheben und das Rechtsöffnungs-gesuch der Beschwerdegegnerin abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des erst- und des zweitinstanzlichen Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Diese hat ferner die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin für die beiden kantonalen Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei der Festsetzung der Entschädigung ist für das erstinstanzliche Verfahren von einem Streitwert von CHF 906.55 und für das Beschwerdeverfahren von einem solchen von CHF 800.05 (vgl. § 8 Abs. 1 AnwT) auszugehen, was ein Grundhonorar von CHF 226.65 bzw. CHF 200.00 (§ 3 Abs. 1 AnwT.), insgesamt somit CHF 426.65, ergibt. Dieses Honorar ist aufgrund des Missverhältnisses zwischen dem Streitwert und den Bemühungen des Rechtsanwalts um 1/2 auf CHF 640.00 zu erhöhen (§ 3 Abs. 5 AnwT). Aus dem gleichen Grund ist auf eine Reduktion aufgrund des summarischen Verfahrens (§ 6 AnwT) und des Rechtsmittelverfahrens (§ 8 Abs. 1 AnwT) zu verzichten. Die vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eingereichte Honorarnote sprengt demgegenüber den Rahmen des Anwaltstarifs und enthält zudem diverse Bemühungen im Zusammenhang mit dem rechtskräftig abgewiesenen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Unter Berücksichtigung der Auslagenpauschale sowie der Mehrwertsteuer resultiert somit eine Entschädigung von gerundet CHF 710.00. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gegenstandslos. Auf dieses hätte im Übrigen,

wenn es nicht gegenstandslos geworden wäre, mangels Begründung ohnehin nicht eingetreten werden können. I. Verfügung des Abteilungspräsidenten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.